

nicht jede Insubsecretion, z. B. eine Mittheilung an den Nachbarn oder ein Zeigen des Wahlzettels, die Wahl ungültig; anders dagegen, wenn äußere Merkmale der Stimmzettel die Abstimmung kenntlich machen würden, oder wenn ein Oberer oder einflussreicher Wähler seinen Stimmzettel zeigen würde in der Absicht, Andere zu beeinflussen.

4. Nach beendigter Abstimmung muß sofort (*mox*) die Eröffnung und Verkündung der Wahlzettel (*publicatio votorum*) sowie eine Vergleichung der Stimmen (*collatio suffragiorum*) durch die Scrutatoren geschehen. Die Scrutatoren öffnen die Wahlzettel und verkünden die Namen der Gewählten, die in eine Liste eingetragen werden. Stimmzettel, welche alternativ oder unbestimmt lauten (z. B. Ich wähle den Candidaten der Majorität) oder welche auf eine absolut unfähige Person lauten, ebenso unbeschriebene Zettel, sind nichtig (c. 2 h. t. in VI) und gelten als nicht abgegeben, d. h. sie werden bei Berechnung der Majorität gar nicht gezählt; jedoch verlieren die betr. Wähler nicht das Wahlrecht, falls eine weitere Wahl notwendig ist. An die Veröffentlichung der Stimmen schließt sich die Vergleichung derselben (*collatio suffragiorum*) an, um festzustellen, ob ein Candidat die Mehrheit der Stimmen auf seinen Namen vereine. Nach dem Rechte gilt derjenige als gewählt, für den der größere und vorzüglichere Theil des Capitels stimmt. Das ältere Recht (c. 55 h. t.) forderte zur Feststellung der *pars major et sanior* eine Vergleichung der Stimmen nach Zahl derselben, nach Eifer der Wähler und Verdienst der Candidaten (*collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum, meriti ad meritum*); eine solche *collatio* ist bezüglich des Eifers der Wähler bei der geheimen Stimmabgabe nicht möglich, und bezüglich der Feststellung der Verdienste der Candidaten fehlt es an der unparteiischen Auctorität. Deshalb besteht nach geltendem Rechte diese *collatio suffragiorum* bloß in einer Vergleichung nach der Zahl, in einer Zusammenstellung der Stimmen für die einzelnen Candidaten. 5. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, welche jedoch durch einen Bruchtheil über die Hälfte erreicht wird; zur Papstwahl ist eine Zweidrittelmajorität wesentlich. Ergibt sich für einen Candidaten eine absolute Majorität der gültigen Stimmen, so muß er als gewählt betrachtet werden, weil die *pars major* zugleich als *pars sanior* gilt, solange die Wahl nicht von der Minorität aus einem canonischen Grunde angefochten wird. Bei Stimmengleichheit kann der Capitelsvorstand durch eine Stimme nicht den Ausschlag geben, weil weder das Recht, noch besondere Statuten, noch irgend ein Auctor ihm dies gestattet. Endlich 6. eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Wahl ist die feierliche Proclamation derselben als Willensausdruck des Capitels (c. 42, § 2. 46. 48. 55 h. t.), eine förmliche Wahl durch dasselbe, indem der Vorstand des Capitels oder einer der

Scrutatoren im Namen des Capitels feierlich erklärt: *Ego nomine meo et totius capituli* (oder bei getheilter Wahl *nomine mihi adhaerentium*) *eligo in episcopum ecclesiae NN. hunc NN. electumque pronuntio*. Ist keine absolute Majorität erreicht oder war Stimmengleichheit, so muß die Wahl wiederholt werden; ein Acceß (s. d. Art. und dazu Phillips, Kirchenrecht V, 886 ff.) wie bei der Papstwahl ist nicht gestattet. Wird ein definitives Wahlergebnis bis zum Ablauf der Wahlfrist (3 Monate) nicht erzielt, so devolvirt das Wahlrecht an den nächsten kirchlichen Obern, bei Bischofswahlen an den Papst.

b. Die Wahl durch Compromiß (*per compromissum*) besteht darin, daß die Wähler ihr Wahlrecht nicht selbst üben, sondern dasselbe auf eine oder mehrere (in der Regel eine ungerade Zahl) taugliche Personen (*compromissarii*) übertragen, welche statt der berechtigten Wähler die Wahl vollziehen (c. 42 et 30 h. t.). Zur Gültigkeit des Compromisses ist die Zustimmung aller Wähler erforderlich, weil kein Wähler zum Verzicht auf sein Wahlrecht gezwungen werden kann; der Widerspruch eines Einzigen macht den Compromiß ungültig. Jedoch die Bestellung der Compromissare braucht nicht einstimmig zu geschehen, sondern wird durch gültigen Capitelbeschuß vollzogen. Die Compromissare brauchen nicht dem Capitel anzugehören, müssen aber Cleriker sein, weil Laien keine kirchlichen Jurisdictionenrechte üben können (c. 8, X De arbitris 1, 48 und c. 2, X De jud. 2, 1) und das Recht (c. 56 h. t.) die Theilnahme derselben an den Wahlen ausdrücklich verbietet. Die Wähler können den Compromissaren Bedingungen oder Beschränkungen bezüglich der Wahl auferlegen (*compromissum limitatum*), jedoch dürfen diese nicht den allgemeinen Kirchengesetzen widersprechen. So erklärt das Recht (c. 23 De elect. 1, 6 in VI) einen Compromiß, welcher dem Compromissar gebietet, die Stimmen der Wähler geheim zu erhalten und den Candidaten der relativen Majorität zu wählen, für ungültig, weil derselbe den allgemeinen Wahlvorschriften widerspricht; dagegen sind andere Bedingungen, wie die Wahl aus den Capitelsgliedern oder aus den Compromissaren selbst oder Einstimmigkeit der Compromissare, gestattet, und diese sind unter Strafe der Nichtigkeit daran gebunden. Bei einem unbeschränkten Compromiß (*compromissum absolutum seu illimitatum*) sind die Compromissare bloß an die allgemeinen Vorschriften bezüglich des Candidaten sowie bezüglich des Wahlverfahrens und der Abstimmung (absolute Majorität) gehalten; auch eine Postulation ist mit Zustimmung des Capitels gestattet. Die Compromissare können auch jemanden außerhalb des Capitels wählen, wenn dieß nicht durch den Compromiß ausgeschlossen ist; ebenso können sie einen aus ihrer Mitte wählen, und hier kann dieser, wenn die Hälfte der übrigen Compromissare für ihn gestimmt hat, dieser Wahl zustimmen und dadurch